

Az. 2-6100:

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

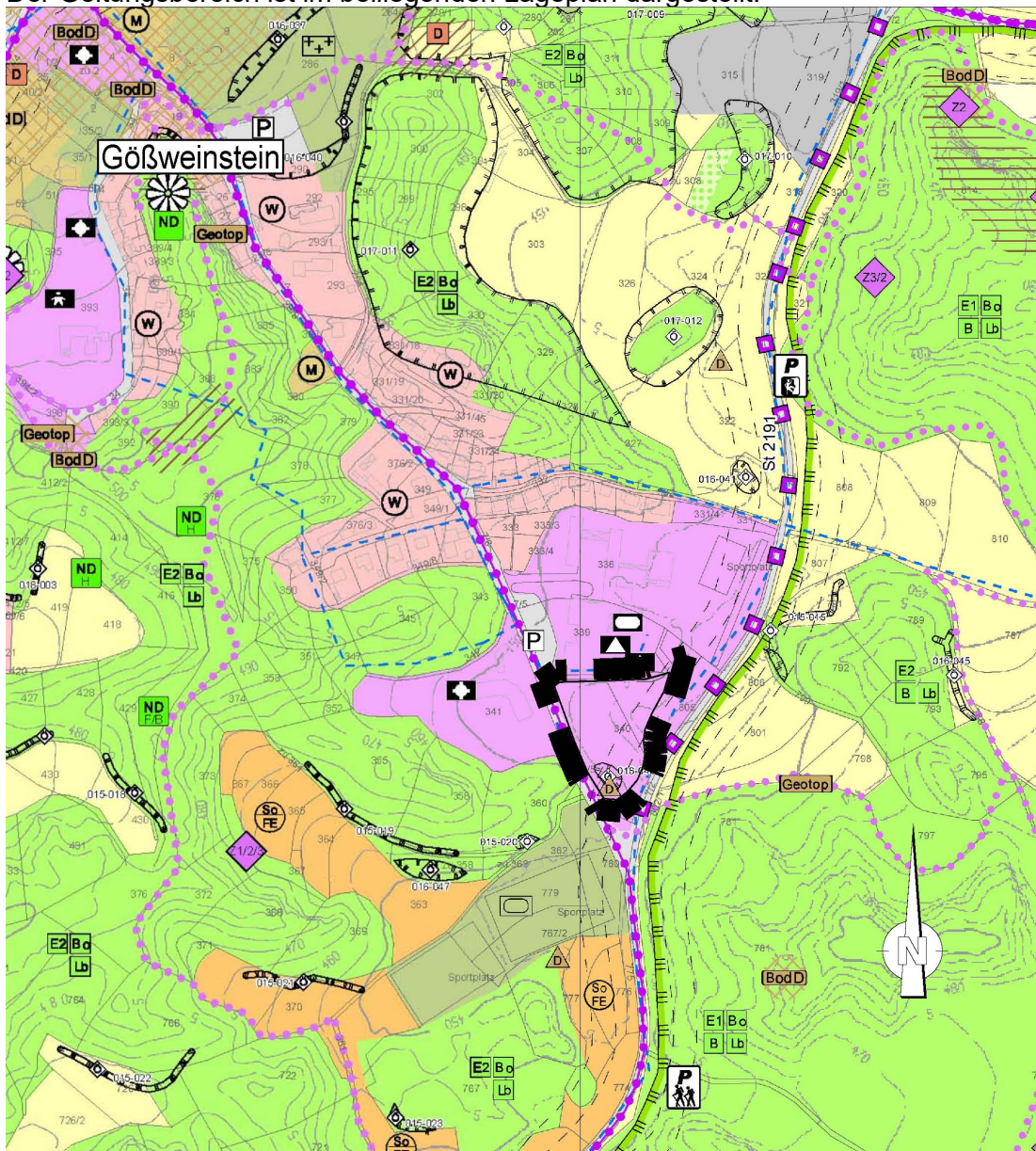
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich für das Grundstück Fl. Nr. 340, Gmkg. Gößweinstein, Markt Gößweinstein, Landkreis Forchheim

Der Marktgemeinderat von Gößweinstein hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Gößweinstein im Bereich für das Grundstück Fl. Nr. 340, Gmkg. Gößweinstein gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Darstellung soll von derzeit „Fläche für Gemeinbedarf (Schule)“ in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Nutzung erneuerbarer Energien (S NEE)“ geändert werden.

Es wird beabsichtigt, in diesem Bereich ein Biomasseheizkraftwerk zu errichten. Der Bebauungsplan „Biomasseheizkraftwerk“ wird hierfür im Parallelverfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Gößweinstein im Bereich für das Grundstück Fl. Nr. 340, Gmkg. Gößweinstein und die Begründung in der Fassung vom 18.02.2020 liegen im Rathaus des Marktes Gößweinstein, Burgstraße 8, 91327 Gößweinstein

vom 16.03.2020 bis einschließlich 17.04.2020

während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.
- Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor:
 - o Landratsamt Forchheim: FB Naturschutz und FB Umweltschutz
 - o Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
 - o Bund Naturschutz

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.goessweinstein.de veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Markt Gößweinstein, den 26.02.2020

Hannörgg Zimmermann
Erster Bürgermeister